Separat-Abdruck
aus dem

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von
Dr. J. Conrad,
Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S.,
Geh. Reg.-Rat.
Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen,
Geh. Ober-Reg.-Rat.
Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat in Berlin.
Dr. Edg. Loening,
Prof. der Rechte in Halle a. S., Geh. Justizrat.

Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage.

Fünfter Band.

Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1910.



Haftpflichtversicherung.

1. Begriff und Wesen. 2. Wirtschaftliche Bedeutung. 3. Geschichtliche Entwickelung. 4. Unternehmungsformen. 5. Versicherungsbedingungen. 6. Statistik.

1. Begriff und Wesen. Die rechtliche Nötigung zum Schadenersatz (s. Art. „Haftpflicht") kann auf drei Entstehungsgründe zurückgeführt werden: auf Verträge, auf unerlaubte Handlungen und unmittelbar auf gesetzliche Vorschriften. Nur soweit es sich um die Versicherung der beiden letzteren Haftpflichtarten handelt, spricht man gewöhnlich von Haftpflichtversicherung. Allein auch die Versicherung gegen vertragsmäßige Schadenersatzpflicht, d. i. namentlich die Rückversicherung, fällt unter die Haftpflichtversicherung im weitesten Sinn, während die Versicherung gegen Schäden aus gesetzlicher Haftpflicht durch unerlaubte Handlungen (BGB. §§ 823—853) und unmittelbar auf Grund des Gesetzes selbst, als eigentliche oder als Haftpflichtversicherung im engeren Sinne zu bezeichnen ist. Nur von dieser Haftpflichtversicherung im engeren Sinne ist in diesem Artikel die Rede. (Ueber die Rückversicherung vgl. den Spezialartikel.)

Die eigentliche Haftpflichtversicherung zerfällt wieder in zahlreiche Unterarten, je nach dem Berufe, dem Stand, der Beschäftigung des Haftpflichtigen. Man unterscheidet Gruppen bei der Haftpflichtversicherung. So kennt der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart, der in der Differenzierung und Spezialisierung der Risiken wohl am weitesten geht, über 40 Arten der Haftpflicht und der Haftpflichtversicherung, u. a. die folgenden: für Landwirte, Arbeitgeber, Spediteure, Frachtführer, Pferde- und Fuhrwerksbesitzer, Haus- und Grundbesitzer, Unternehmer von Kunst- und Industrieausstellungen oder Theatern, Gastwirte, Hoteliers, Bauherren, Automobilisten-Vereine, Aerzte, Apotheker, Chemiker, Genossenschaftsverwaltungen, Straßenbahnen, Gemeinden, Beamte, Rechtsanwälte u. dgl. m. Bei den Aktiengesellschaften ist die Differenzierung oft geringer, während bei den anderen Versicherungsgattungen gerade die Aktiengesellschaften sich durch die Zerlegung der Risiken auszeichnen. Eine Art der Haftpflichtversicherung, die gegen Schäden auf Grund des Reichsgesetzes vom 7./VI. 1871 (betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen) wurde früher oft allein ins Auge gefaßt, wenn von Haftpflichtversicherung die Rede war. Sie ist für Deutschland nur noch von historischer Bedeutung als Vorläufer der sozialen Unfallversicherung der Arbeiter (s. Artt. „Haftpflicht" und „Unfallversicherung").

Der Schaden, der einem anderen zu ersetzen ist, kann sich an einer Person in der Form der Tötung oder Körperverletzung betätigen, oder aber an einer Sache in der Form der Sachbeschädigung. Danach unterscheidet man Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung und Gesundheitsschädigung und Versicherung gegen Haftpflicht aus Sachbeschädigung. Eine dritte Art liegt vor, wenn das beschädigte Objekt ein fremdes Vermögen in seiner Gesamtheit durch fahrlässige Amtsführung oder ähnliches Verhalten beschädigt worden ist; dies ist bei der Haftpflichtversicherung der Beamten, Rechtsanwälte, Aufsichtsräte usw. der Fall; man spricht hier von einer Versicherung der Haftpflicht aus Verletzung der Amts- oder Berufspflicht.

Von abstrakter oder selbständiger Haftpflichtversicherung spricht man in allen bisher angeführten Fällen, indem man als die in Betracht kommende Gefahr nur die Haftpflicht als solche auffaßt. Im Gegensatz hierzu stellt man die Versicherung des Reeders gegen Haftpflicht aus Schiffskollisionen, die in der Praxis nicht als selbständige Haftpflichtversicherung vorkommt, sondern in die allgemeine, gegen zahlreiche Gefahren schützende Seeversicherung (s. d. Art.) eingeschlossen ist, und die Versicherung der in den französischen Rechtsgebieten äußerst wichtigen risque locatif, risque des recours des locataires und risque des recours des voisins, die in die Feuerversicherung (s. d. Art.) einbezogen werden.

Die Streitfrage, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, von der Haftpflichtversicherung als einer besonderen Versicherungsgattung zu reden, nicht vielmehr jede Haftpflichtversicherung als Unterart einer anderen Versicherungsgruppe aufzufassen, ist jetzt gelöst. Daß der Haftpflichtversicherung eine Sonderstellung gebührt, zeigt ein Blick auf ihre juristischen und technischen Eigentümlichkeiten, die sie gegenüber anderen Versicherungsarten hat.

a) Während bei allen anderen Versicherungen es sich stets nur um eine Ursache handelt, die den Schaden und damit den Ersatzanspruch herbeiführt, müssen bei der Haftpflichtversicherung stets zwei Ursachen vorhanden sein, damit man von einem Versicherungsfall reden kann. Ein dritter muß einen Schaden erleiden — causa remota, tatsächliche Ursache —, und ein anderer muß durch eine positive Gesetzesvorschrift, ev. durch Richterspruch — causa proxima, rechtliche Ursache — verpflichtet sein, den Schaden zu vergüten. Indem man nun die zweite Ursache ins Auge faßte, versuchte man zu konstruieren: die Haftpflichtversicherung ist nur eine Erscheinungsform anderer Versicherungsarten, der Feuer-, der Unfallversicherung usw., sofern nämlich die causa remota ein Brandschaden oder ein körperlicher Unfall ist, für den nach dem Gesetz eine Ersatzpflicht besteht. Allein in Hinblick auf diese causa remota die Selbständigkeit einer Haftpflichtversicherung leugnen zu wollen, geht nicht an; denn schon die Existenz von Versicherungsgesellschaften, die gegen die Haftpflicht schlechthin versichern, ohne Rücksicht auf die causa remota, beweist die Unrichtigkeit jener in der Theorie nunmehr als überwunden anzusehenden früher herrschenden Konstruktion.

b) Die Haftpflichtversicherung kann eines Substrats (einer Vermögensunterlage) entbehren. Auch wer mittellos ist, kann im Betrag ungeheuerer Summen haftpflichtig werden. Er kann sich gegen diese etwa entstehende Haftpflicht versichern, obwohl er in einem Haftpflichtfalle nichts zu zahlen hätte, da er nichts zahlen könnte. Das Vermögen, wie es häufig angenommen wird, kann also nicht — wenigstens nicht in allen Fällen — als Substrat der Haftpflichtversicherung angesehen werden. Die Haftpflichtversicherung entbehrt vielmehr regelmäßig eines Substrats. Ein Substrat ist — was allerdings bestritten wird — nur vorhanden, wenn ausdrücklich ein Haftpflichtgut bestimmt ist, das allein zwecks Deckung des erwachsenen Schadens angegriffen werden darf, wie bei der Haftpflichtversicherung des Reeders bei Schiffskollisionen nur das kollidierende Schiff.

c) Ein Interessennachweis ist zum Abschluß der Versicherung nicht erforderlich. Auch ohne daß der Versicherte Beziehungen zu einem Objekt hat, kraft deren er durch Tatsachen, die dieses Objekt betreffen, einen Schaden erleiden kann, ist es ihm möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das folgt schon aus dem Umstand, daß ein Substrat fehlen kann. In der Regel wird allerdings das wirtschaftliche Interesse des Versicherten ausschlaggebend sein für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung, aber juristisch ist ein Interessennachweis im Gegensatz zu allen Sachversicherungsarten nicht nötig. Die Gründe hierfür liegen in der Art der Leistung der Ersatzsumme, in der Unwahrscheinlichkeit eines Betrugsfalles hierbei von seiten des Versicherten.

d) Das Risiko, der Versicherungswert, kann gänzlich unmeßbar sein, und ist es tatsächlich in vielen Fällen. Bei den Sachversicherungen ist ein Objekt vorhanden; mehr als dessen Wert hat der Assekuradeur nie zu ersetzen. Bei den Personenversicherungen ist stets eine feste Summe fixiert, mag es sich um Erleben, Tod oder Unfall handeln. Anders bei der Haftpflichtversicherung. Ob der gegen Haftpflicht Versicherte Millionär oder Bettler ist, er kann gleichmäßig auf unbegrenzte Summen haftpflichtig werden. Das Vermögen des Versicherten bietet daher keinen Maßstab für die Risikobemessung, wenn der Versicherer die Haftpflicht unbegrenzt übernimmt. Auch in dem meist unbekannten Ersatzberechtigten findet der Versicherer keine Hilfe für die Risikobemessung.

e) Die Unmeßbarkeit des Risikos veranlaßt häufig die Beschränkung der Versicherungssumme. Mit dieser Beschränkung sinkt aber die Bedeutung der Haftpflichtversicherung naturgemäß. — Ist die Versicherungssumme unbegrenzt, so kann weder eine Ueberversicherung noch eine Unterversicherung vorhanden sein. Ist die Versicherungssumme beschränkt, so kann von einer Ueberversicherung ebenfalls nicht die Rede sein; denn eine Bereicherung des Versicherten ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Eine Unterversicherung ist bei beschränkter Versicherungssumme nur möglich, falls ausdrücklich eine Quotenversicherung vereinbart worden ist.

f) Die richtige Prämienbemessung ist

äußerst schwierig; sofern keine Maximalversicherungssumme vorhanden ist, ist sie geradezu unmöglich. Hieraus erklärt sich die übliche Beschränkung auf eine Maximalsumme, aber auch in diesem Falle liefert nur eine langjährige Erfahrungsstatistik eine einigermaßen sichere Berechnungsgrundlage.

g) Die Gefahr bei der Haftpflichtversicherung ist eine rein juristische: die rechtliche Nötigung einen Schaden zu ersetzen und sich gegen (ev. unberechtigte) Schadenersatzansprüche zu verteidigen.

Diese Aufzählung der hervorragendsten Eigentümlichkeiten der Haftpflichtversicherung beweist, daß sie weder den Personen- noch den Sachversicherungen zuzuzählen, beiden vielmehr zusammen mit anderen Versicherungsarten als dritte selbständige Versicherungsgruppe (Vermögenswertversicherungen) zur Seite zu stellen ist.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Haftpflichtversicherung ist überaus beachtenswert. Wenn die Motive, die zum Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages führen, auch im Einzelfall durchaus verwerflich sein können, — man will vielleicht die Verantwortlichkeit von sich abschieben, — so sind die Wirkungen doch wohl in den meisten Fällen überaus gute, sozial wertvolle: die Versorgung der Mitmenschen, denen ein Schaden erwachsen ist, ohne daß sie ein Verschulden trifft.

Je nach der gesetzlichen Normierung der Haftpflicht kann die wirtschaftliche Bedeutung größer oder geringer sein. Der Geist der neueren deutschen Gesetze ist getragen von dem Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit, und dementsprechend ist die Haftpflicht äußerst scharf ausgeprägt worden, so daß die Haftpflichtversicherung geradezu eine Notwendigkeit für viele Bevölkerungsklassen geworden ist.

Die Aufgabe des Schadenersatzes ist namentlich die Ausgleichung der in der Rechtssphäre des Verletzten eingetretenen Störung. Diese wird durch die Haftpflichtversicherung in verstärktem Maße und in sicherer Weise erreicht. Daß im Einzelfall die Haftpflichtversicherung, ebenso wie fast jede Versicherung, Veranlassung zum Mißbrauch geben, die Fahrlässigkeit erhöhen kann, ist möglich. Aber deswegen etwa die Versicherung als unmoralisch zu bezeichnen, wie es früher oft geschah, ist nicht statthaft, zumal die Gesetzgebung wie auch die Versicherungsanstalten selbst die technische Möglichkeit haben, eine vermehrte Fahrlässigkeit der Versicherten hintanzuhalten (durch Anordnung der Selbstbeteiligung der Versicherten).

3. Geschichtliche Entwickelung. Die Geschichte der Haftpflichtversicherung ist in jeder Beziehung analog der Geschichte der Haftpflicht (s. d. Art.). Daraus ergibt sich, daß die Haftpflichtversicherung erst mit der neuerdings fortschreitend verschärften Haftpflichtgesetzgebung sich ausgebreitet hat und in Deutschland zu großer Blüte gelangt ist.

Die erste Haftpflichtversicherungsgesellschaft entstand in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Reichshaftpflichtgesetzes im Sommer 1871. Es war die Allgemeine Unfallversicherungsbank zu Leipzig. Ihre Organisation war grundlegend für alle späteren Gesellschaften. Sie war auf Gegenseitigkeit gegründet und versicherte lediglich gegen die Folgen der gewerblichen Haftpflicht. Eine Zweiganstalt, 1873 gegründet, die deutsche Unfallversicherungsgenossenschaft, versicherte die sog. nichthaftpflichtigen Unfälle. Bis zur Liquidation beider Anstalten zufolge der Sozialgesetzgebung vom 6./VII. 1884 waren zu verzeichnen: angemeldete Unfälle 113 166, davon wurden als haftpflichtig entschädigt 30 205, d. i. 26,69 % mit 15 685 174 M., als nichthaftpflichtig entschädigt 66 054, d. i. 58,36 % mit 5 294 780 M., so daß unentschädigt blieben 16 916 Fälle, d. i. 14,95 %.

Neben diesen Leipziger Gesellschaften, die die erste Stelle einnahmen, waren in den 70er Jahren mehrere andere Anstalten vorhanden, die gegen die gewerbliche Haftpflicht versicherten. Zum Teil bestehen diese noch heute.

Aus den Lücken der Sozialgesetzgebung und den Haftpflichtbestimmungen der Landesgesetze entnahmen die Gesellschaften zunächst den Boden für die jetzige Haftpflichtversicherung, so die Magdeburger Allgemeine Versicherungsgesellschaft, jetzt Wilhelma, die Schlesische Gesellschaft, jetzt Nordstern u. a. m. Erst seit 1893 wird die Haftpflichtversicherung in Deutschland in größerem Maßstabe betrieben. Im Anschluß an die Unfallversicherungsbranche nahmen viele Gesellschaften die meist gut rentierende Haftpflichtversicherung auf. Bahnbrechend wirkte der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart, der u. a. zuerst und bisher nahezu allein die Beamtenhaftpflichtversicherung eingeführt hat. Die durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkte Vereinheitlichung und zugleich Verschärfung der Haftpflichtrechtsbestimmungen hat der Branche einen neuen Aufschwung gebracht.

Die Geschichte der Haftpflichtversicherung in anderen Ländern ist ohne besonderes Interesse, da hier die Entwickelung entweder der deutschen analog verlief oder hinter der deutschen zurücksteht.

4. Unternehmungsformen. Vorwiegend wird die Haftpflichtversicherung im Inlande wie im Auslande von Aktiengesellschaften betrieben: teilweise beteiligen diese die Versicherten am Gewinn. Die meisten Aktiengesellschaften betreiben die Haftpflichtbranche nicht ausschließlich, vielmehr nur als einen Nebenzweig, durchweg in Verbindung mit der Unfallversicherung, oft auch mit anderen Zweigen. Daneben spielt der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als Unternehmungsform eine immer größere Rolle. Die größte deutsche Haftpflichtversicherungsanstalt hat diese Rechtsform. Im übrigen aber ist es für die Haftpflichtversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, namentlich in Deutschland charakteristisch, daß sie nur einen beschränkten Wirkungskreis haben. Entweder ist dieser örtlich, oder beruflich oder in bezug auf die Haftpflichtart begrenzt. So bestehen Haftpflichtversicherungsvereine von Hausbesitzern, von einzelnen anderen Industrieen, von Landwirten oft nur einer Provinz u. dgl. m. Gelegentlich werden diese Sondervereine als Haftpflichtversicherungsverbände bezeichnet. Darunter versteht man dann auch andere Rechts-

formen, z. B. Genossenschaften, welche den Betrieb der Haftpflichtversicherung für ihre Mitglieder eingeführt haben, ferner Versicherungsvereine, die nicht, wie die bisher erwähnten, privatrechtlicher Natur sind, sondern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen. Dies ist der Fall hinsichtlich der von Berufsgenossenschaften (s. d. Art.) eingerichteten Haftpflichtversicherungsanstalten. Die Neugründung solcher Sondervereine bald in dieser, bald in jener Form, hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen und scheint die Tendenz zu weiterer Ausbreitung zu haben. Ueber den Wert und die Zweckmäßigkeit der Gründung solcher Haftpflichtversicherungsverbände sind die Meinungen in der Theorie wie in der Praxis geteilt.

5. Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen der seit 1900 zu einem Kartell vereinigten Gesellschaften sind gleichlautend, wie diese Gesellschaften auch seit 1905 einen einheitlichen Minimalprämientarif aufgestellt haben. Die Bedingungen der übrigen Versicherungsanstalten weichen bald in dieser, bald in jener Beziehung von den Kartellbedingungen ab, unterscheiden sich auch untereinander nicht unwesentlich. Eine Abänderung der früheren Bedingungen war erforderlich auf Grund des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30./V. 1908, woselbst in den §§ 149—158 die Haftpflichtversicherung behandelt wird.

Den folgenden Ausführungen liegen die Kartellbedingungen der großen deutschen Anstalten sowie die Bestimmungen des Reichsgesetzes zugrunde.

Ersetzt werden von den Gesellschaften entweder in unbegrenzter Höhe (heute sehr selten) oder bis zu den im Versicherungsvertrag verabredeten Summen mit oder ohne Selbstbeteiligungsquote des Versicherungsnehmers diejenigen seiner Entschädigungszahlungen, welche der Versicherungsnehmer in seinen im Versicherungsschein angegebenen Eigenschaften hat leisten müssen. Dabei kann es sich, wie erwähnt, um Haftpflichtschäden handeln, die der Versicherungsnehmer wegen der durch Unfall erfolgten Tötung oder Beschädigung von Menschen zu leisten hat, oder wegen Beschädigung von Sachen, oder wegen Vermögensschäden auf Grund von Fahrlässigkeit im Amt u. ähnl. (Versäumnis einer Frist durch einen Rechtsanwalt, falsche Eintragung einer Hypothek im Grundbuch durch einen Grundbuchrichter u. dgl. m.). Ohne daß es hierzu einer besonderen Vertragsabrede bedarf, wird u. a die Haftpflichtversicherung eines Unternehmers ausgedehnt auch auf die Haftpflichtansprüche, welche gegen seine Vertreter, oder gegen solche Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden. Bei der Versicherung eines Unternehmers ist auch die gesetzliche Haftpflicht für Unfälle eingeschlossen, die durch Mängel der vom Versicherten während der Versicherungsdauer gelieferten Arbeiten und Waren veranlaßt werden. Auch die Haftpflicht des Unternehmers als Haus- und Grundbesitzer ist in gewissem Umfang ohne weiteres eingeschlossen. Die von einem Privatmann, Haushaltungs- und Familienvorstand genommene Haftpflichtversicherungspolice bezieht sich ohne weiteres auch auf die seiner Ehegattin in den gleichartigen Eigenschaften obliegende Haftpflicht. Eine Ausdehnung der Versicherung auf Haftpflichtansprüche, welche wegen der während der Dauer des Versicherungsschutzes erfolgten Beschädigung (auch Verlust und Vernichtung) fremder Sachen (auch fremder Tiere) erhoben werden gegen entsprechenden Prämienzuschlag ist statthaft, ebenso die Ausdehnung in Form der sog. Vorsorgeversicherung, nämlich auf jede gesetzliche Haftpflicht wegen Tötung und Beschädigung von Menschen, welcher der Versicherungsnehmer auch in anderen Eigenschaften als den in der Police genannten ausgesetzt werden kann. Diese Vorsorgeversicherung beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige an die Gesellschaft bedarf; der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung der Gesellschaft jedes etwa neu eintretende Risiko anzuzeigen und die entsprechenden höheren Prämien zu entrichten. Die Haftpflicht wegen Sachbeschädigung kann in diese Vorsorgeversicherung eingeschlossen werden. Für Versicherungsfälle, welche später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses angezeigt werden, besteht eine Haftung der Versicherer nur, wenn gegen entsprechende Prämie eine Anschlußversicherung genommen wurde. Ausgeschlossen von der Haftpflichtversicherung überhaupt sind bei den verschiedenen Kategorieen von Verträgen gewisse Entschädigungsleistungen, beispielsweise bei der allgemeinen Haftpflichtversicherung die Ansprüche aller derjenigen Personen, welche den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, oder die an Personen zu zahlen waren, welche mit dem Versicherungsnehmer nahe verwandt oder verschwägert sind.

Die Versicherung umfaßt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Das gleiche gilt von Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlaßten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem zu entrichten hat. Uebersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Kosten nur in der Höhe zu tragen, als sie sich bei Berechnung nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse stellen würden; die Gesellschaft ist in vielen Fällen aber auch berechtigt, durch Bezahlung der Versicherungssumme und ihres Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen

zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten.

Des weiteren enthalten die Policen Bestimmungen über Anzeigepflicht, falls an den Versicherungsnehmer Ansprüche auf Grund einer Haftpflicht gestellt werden, ferner über Aenderung des Risikos während der Versicherungsdauer usw. Der Versicherte darf ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft Ersatzansprüche, die gegen ihn erhoben werden, nicht anerkennen oder befriedigen oder einen Vergleich über sie abschließen, oder sonstwie die Abwehr dieser Ansprüche erschweren; er hat der Gesellschaft bei Abwehr der Ersatzansprüche behilflich zu sein, ihr alle Schriftstücke, Klageakten usw. herauszugeben. Entsteht ein Prozeß, so führt ihn die Gesellschaft im Namen des Versicherten und trägt, wie schon erwähnt, auch dessen Kosten. (Man hat in allzu starker Betonung dieser Seite der Haftpflichtversicherung, und da auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche zu den Verpflichtungen der Gesellschaften dem Versicherten gegenüber gehört, sie in erster Linie als eine Rechtsschutzversicherung darzustellen versucht).

Einen wesentlichen Bestandteil der Versicherungsbedingungen bildet auch die Prämienbestimmung. Diese richtet sich z. B. bei der Haftpflichtversicherung eines Landwirtes nach der Art seines Grundbesitzes, seinem Viehstand, nach der Zahl der von ihm beschäftigten Personen u. dgl. m. Bei der Haftpflichtversicherung von Hausbesitzern wird der Bruttomietswert des Hauses der Berechtigung zugrunde gelegt, und zwar beträgt bei vielen Gesellschaften die Prämie für je 1000 M. Bruttomietswert 1 M. für Personenbeschädigung, und 65 Pf. für Sachbeschädigung. Bei der Haftpflichtversicherung von Unternehmern werden die an die Arbeiter und Beamten gezahlten Löhne einschließlich des Wertes etwaiger Naturalleistungen der Prämienberechnung zugrunde gelegt. Die Prämien richten sich in allen diesen Fällen nach der Höhe der Versicherungssumme, welche in der Regel auf 30000 M. für jede einzelne beschädigte Person und auf 60000 M. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis begrenzt wird. Doch ist auch eine Erhöhung gelegentlich selbst bis zur unbegrenzten Deckung gegen entsprechende höhere Prämie möglich.

6. Statistik. Nach der vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung veröffentlichten Statistik für das Jahrsechst 1902—1907 wurden bei den beaufsichtigten Anstalten (27 Aktiengesellschaften und 1 Gegenseitigkeitsverein), folgende Ergebnisse erzielt:

a) Prämieneinnahme in 1000 M. für ingesamt übernommene Versicherungen und b) Zahl der Policen.

		1902	1903	1904	1905	1906	1907
1. Gesamtgeschäft der deutschen Unternehmungen	a)	22 965	27 143	30 028	31 258	34 328	37 012
	b)	1 031 101	1 246 487	1 443 249	1 589 335	1 727 920	1 838 542
2. Deutsches Geschäft der ausländischen Unternehmungen	a)	3 912	4 509	5 117	5 492	5 966	6 613
	b)	211 474	238 286	278 488	300 880	321 941	342 858

Nahezu der vierte Teil der angegebenen Prämieneinnahmen wird für Rückversicherung verausgabt. Für Versicherungsfälle werden im Durchschnitt etwa 30% der Prämien für eigene Kosten verwendet. Im übrigen verteilen sich die Betriebsausgaben für die Haftpflichtversicherung auf die Einlagen in die Reserven, die Fonds für Verwaltungskosten usw. Eine völlige Trennung der Nachweise für die Haftpflichtversicherung von denen für die Unfallversicherung ist leider bei uns (aber noch weniger im Ausland) nicht durchgeführt.

Literatur: ***Manes***, *Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland, Leipzig 1902.* — ***Gierke***, *Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 60, Stuttgart 1907.* — ***Moldenhauer***, *Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände, Berlin 1907.* — ***Manes***, *Art. „Haftpflichtversicherung" in dem von ihm herausgegebenen Versicherungslexikon, Tübingen 1909. Hierselbst auch weitere ausführliche Literaturangaben und Statistik.*

Alfred Manes.



Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.